

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Merkblatt

für Anträge auf Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG mit

Leitfaden

für die Antragstellung

Merkblatt für Anträge auf Forschungs Großgeräte	2
I. Ziel der Förderung.....	2
II. Antragsvoraussetzungen	2
III. Art der Förderung.....	2
Leitfaden für die Antragstellung	3
I. Allgemeine Hinweise.....	3
II. Aufbau des Antrags.....	4
1. Anschreiben der antragstellenden Einrichtung	4
2. Antragsformular	4
3. Beiblätter zur Forschung.....	4
4. Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept	4
5. Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl.....	4
6. Aktuelle Firmenangebote	5
III. Verpflichtungen	5
IV. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
V. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	6

Merkblatt

für Anträge auf Forschungsgroßgeräte

I. Ziel der Förderung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) kann im Rahmen des Förderprogramms "Forschungsgroßgeräte" nach Art. 91b GG in Kofinanzierung mit dem jeweiligen Sitzland Forschungsgroßgeräte an Hochschulen fördern. Die Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen. Die Geräte müssen weit überwiegend der Forschung dienen, d.h. die Notwendigkeit ihrer Beschaffung und ihrer Nutzung muss allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet sein.

II. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen und nichtstaatliche, institutionell akkreditierte Hochschulen.

Die Investitionssumme (brutto) muss bei Fachhochschulen jeweils über 100.000,- Euro und bei den übrigen Hochschulen über 200.000,- Euro liegen. Die Obergrenze liegt bei 5 Mio. Euro.

Die Großgeräteanträge können zu jeder Zeit eingereicht werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG vorgelegt. Erforderlich ist die Zusicherung der 50%igen Kofinanzierung durch das Sitzland bzw. die Hochschule.

Die federführende Wissenschaftlerin bzw. der federführende Wissenschaftler müssen als verantwortliche Ansprechpartner ein entsprechendes Antragsformular einschließlich der Beiblätter vorlegen. Der Antrag wird dann entweder von der Hochschule direkt oder über das jeweils zuständige Wissenschafts- oder Kultusministerium an die DFG weiterleitet.

III. Art der Förderung

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.

Leitfaden für die Antragstellung

I. Allgemeine Hinweise

Anträge auf Forschungsgroßgeräte werden von der Gruppe "Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik" federführend bearbeitet.

Antrag, Beiblätter und Angebote sollten in dreifacher Ausfertigung und einer CD-ROM mit Dateien entsprechend Ziffer 9. des Antragsformulars, (ohne Zugriffsbeschränkungen hinsichtlich lesen, kopieren und drucken) vorzugsweise im PDF-Format vorgelegt werden.

In der Eingangsbestätigung wird der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. dem verantwortlichen Ansprechpartner vom zuständigen DFG-Fachbereich ein Geschäftszeichen für den weiteren Schriftverkehr und eine Vorgangsnummer mitgeteilt, mit welcher der Bearbeitungsstand des Antrags auf der Homepage der DFG abgefragt werden kann. Gegebenenfalls werden mit der Eingangsbestätigung auch Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Unterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt.

Die Kriterien der Begutachtung sind:

- Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Beschaffung?
- Ist die Notwendigkeit der Beschaffung des Gerätes und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet?
- Ist die Beschaffung im Hinblick auf dort vorhandene Geräte erforderlich?
- Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen. Ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

Nach Abschluss der Begutachtung werden die zuständigen Gremien der DFG beteiligt. Zunächst bewertet der Apparatenausschuss oder die Kommission für IT-Infrastruktur (bei IT-Systemen) als technisch / fachlich zuständiges Gremium das Ergebnis der Begutachtung und bringt ggf. weitere, grundsätzliche Aspekte in einen Entscheidungsvorschlag ein. Dieser wird dann dem Hauptausschuss der DFG als abschließendem Entscheidungsgremium vorgelegt.

Die Entscheidung der DFG wird der federführenden Ansprechpartnerin bzw. dem federführenden Ansprechpartner, sowie dem Bundesland und der Hochschule mitgeteilt. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschule. Die erforderlichen Mittel werden entsprechend der jeweiligen Landesregelung beim Land bzw. bei der Hochschule angefordert. Nach Abschluss der Beschaffung legt das Land bzw. die Hochschule der DFG einen Verwendungsnachweis vor.

Drei Jahre nach der Beschaffung ist vom federführenden Antragstellenden ein Bericht über die Erfahrungen mit dem Einsatz und dem Betrieb des Gerätes und über die erzielten oder absehbaren Ergebnisse für die Projekte der im Antrag genannten Arbeitsgruppen vorzulegen.¹

¹ Der Vordruck findet sich auf der Webseite der DFG unter http://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/formulare_merkblaetter/index.jsp

II. Aufbau des Antrags

1. Anschreiben der antragstellenden Einrichtung ²

Je nach Landesregelung erfolgt die Antragstellung durch das Land oder die Hochschule. Ein Schreiben des Landes bzw. der Hochschule ist dem Antrag beizufügen. Aus den Antragsunterlagen muss die Sicherstellung der Kofinanzierung durch das Land bzw. die Hochschule hervorgehen.

2. Antragsformular

Das Antragsformular (DFG-Vordruck 21.10) ist vollständig auszufüllen und von der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. vom verantwortlichen Ansprechpartner, d.h. in der Regel der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll, zu unterschreiben. Die Kofinanzierung ist explizit unter Ziff. 10.2 des Antrags zuzusichern.

Bei der Formulierung der Zusammenfassung ist auf Kürze und Verständlichkeit zu achten. Abkürzungen, Namen von Personen, Firmen und Gerätetypen sind zu vermeiden.

3. Beiblätter zur Forschung

Für jede relevante Arbeitsgruppe, die das Gerät nutzen möchte, ist ein Beiblatt (Forschung) (DFG-Vordruck 21.101) vorzulegen, das von der Leiterin bzw. vom Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe unterschrieben ist. Hierbei ist auf die besondere Bedeutung und Auslastung des Gerätes speziell für die jeweilige Arbeitsgruppe einzugehen.

4. Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept

Das Beiblatt (Betriebs- und Nutzungskonzept) (DFG-Vordruck 21.102) ist dem Antrag beizufügen. Abhängig von der Nutzungsart (lokal betrieben oder in einer Zentraleinrichtung) ist in angemessener Detaillierung auf die einzelnen Punkte einzugehen. Sofern eine übergreifende Einrichtung (z.B. Analytikzentrum, Rechenzentrum) betroffen ist, soll deren Leitung das Konzept ausdrücklich bestätigen. Für die Übernahme der Folgekosten ist eine Zusicherung durch Hochschule bzw. Institution einzuholen.

5. Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl

Die Anforderungen an das Gerät und die für die dargelegten Projekte erforderlichen Gerätespezifikationen und die Leistungsklasse sind zu begründen und die Firmenwahl anhand von aktuellen Angeboten, ggf. einer Marktrecherche, zu erläutern. Hilfreich dazu ist eine Geräteaufstellung in tabellarischer Form (Komponenten, Bruttoeinzelpreise, ggf. Konfigurationsskizze) sowie ein Vergleich der Angebote unter Ausweis der wesentlichen Komponenten hinsichtlich Spezifikationen, Preis-/ Leistungsverhältnis und sonstiger Kriterien (Qualität, Ergonomie, Folgekosten, Service des Herstellers etc.) (DFG-Vordruck 21.103).

² Sofern der Antrag im Zusammenhang mit einem Forschungsbau oder als eigener Forschungsbau (bei Großgeräten über 5 Mio. EUR) vorgelegt wird, ist dies ausdrücklich zu vermerken (s. a. Ziffer 2. ff. des Antragsformulars).

6. Aktuelle Firmenangebote

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Angebote über die favorisierte Konfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ausweisen.

III. Verpflichtungen

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Gegenfinanzierung in gleicher Höhe durch das Sitzland der Hochschule.

Die Mittel müssen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zugang der Bewilligung in Anspruch genommen werden.

Mit Annahme dieser Bewilligung verpflichtet sich die Hochschule, drei Jahre nach der Beschaffung des Gerätes über die damit erzielten Ergebnisse zu berichten. Ein Muster für einen Bericht (DFG-Vordruck 21.12) finden Sie auf unserer Webseite.

IV. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Einreichung des Antrags auf ein Forschungsgroßgerät bei der DFG verpflichten Sie sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- a) schriftliche Rüge des Betroffenen;
- b) Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- d) Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- e) Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
- f) Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

V. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG erwartet, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz des Forschungsgroßgerätes erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Zu der hier bewilligten Fördermaßnahme werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltser-schließende Angaben (z. B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (vgl.: <http://www.dfg.de/gepris>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen Jahresberichts (<http://www.dfg.de/jahresbericht>) veröffentlicht. Wenn Daten anders als in der im Antrag entnommenen Form angegeben werden sollen oder keine elektronische Publikation erfolgen soll, so ist dies innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.